

die Angelegenheit auf Dekanatskonferenzen beraten worden ist — alle aktiven Weltpriester der Diözese freiwillig im Verhältnis zu ihrem Einkommen zur Dotationsbeschaffung mit einem einmaligen Betrage bei. Wer das Kapital nicht erlegen kann, zahlt einstweilen die Zinsen desselben. Mag nun vielleicht das Schema infolge mancherlei Zwischenfälle hie und da eine notwendige Korrektur erfahren, jedenfalls wird auf diesem Wege mehr erreicht als durch eine komplizierte Zwangssteuer.

Pastoral-Fälle.

I. (Schwerhörigkeit und Beichtigill.) Bela findet nach einem sehr ungebundenen Leben ein unbescholtenes Mädchen aus guter Familie. Er weiß sich so zu geben, daß weder den Eltern noch der Tochter ein Gedanke an eine bedenkliche Vergangenheit des Bewerbers kommt, und sie wird seine Braut. Am Tage vor der Hochzeit gehen die beiden zur Beichte. Der Zufall will, daß der Geistliche schwerhörig ist. Sie geht zuerst, dann er, und zwar legt er eine Generalbeichte ab. Erleichtert geht er zurück zu der Braut, die er in der Nähe des Beichtstuhles gelassen. Sie hatte sich gesetzt, ist ganz bleich und atmet schwer. Er beeilt sich mit seiner Andacht, führt sie besorgt hinaus ins Freie und beängstigt fragt er: „Was ist dir? Was fehlt dir?“ — „Nichts, aber ich habe deine ganze Beichte gehört.“ Er hätte vor Scham in den Boden versinken mögen. — Am anderen Tage ist die Hochzeit, bei der die Ergriffenheit der Braut verschieden gedeutet wird; die einen nennen es frommen Ernst, die andern sorgenvolle Schwermut. Die baldige Abreise entzieht das Paar den Blicken der Gäste. Auf der Hochzeitsreise wünscht die Neuvermählte auch eine Wasserpartie und plötzlich stürzt sie sich vor den Augen des Mannes in das tiefe Wasser.

Es fragt sich unter anderm: 1. Wie verpflichtet das Beichtigill die Umstehenden? Hat die Braut gesündigt, da sie knien blieb und alles anhörte? — 2. Konnte sie auf Grund der so gewonnenen Kenntnis der Vergangenheit des jungen Mannes von der Heirat noch zurücktreten? — 3. Was hätte man zu sagen gehabt, wenn sie vor der Trauung noch um Rat gefragt hätte? — 4. Kann eine solche Selbstmörderin kirchlich beerdigt werden? — 5. Was haben schwerhörige Beichtväter zu beachten, welche Vorsichten zu nehmen? Wann müssen sie aus dem Beichtstuhle bleiben?

! Die Lehre vom Beichtiegel darf, mindestens nach ihren wichtigeren Sätzen und Folgerungen, als bekannt vorausgesetzt werden. Wir gehen darum sofort an die Erörterung der einzelnen Fragepunkte.

1. Wo von den neueren Autoren das Subjekt des Beichtiegels näher bestimmt wird, da werden in einer Linie mit dem Beichtvater alle Personen angeführt, die aus der Beicht auf irgend eine Weise, sei es direkt oder indirekt, eine Kenntnis bekommen haben, wie der

Dolmetsch, der Obere, der wegen eines Reservatfalles um Absolutionsgewalt angegangen wird u. s. w. In derselben Reihe werden regelmäßig auch jene genannt, die irgendwie, absichtlich oder unabsichtlich, aus dem sakramentalen Bekenntnis eines andern etwas gehört haben. Nicht immer war die Lehre der Theologen in diesem Punkte so einheitlich gewesen. Bis tief in die Neuzeit herein, bis ins 16. und 17. Jahrhundert gab es Theologen, und nicht gerade unbedeutende, die die Verpflichtung des Beichtsiegels auf den Beichtvater einschränkten, für die übrigen Gruppen aber lediglich eine, wenn auch höchst strenge Pflicht des natürlichen Schweigegebotes (*secretum naturale*) gelten ließen. Zur Begründung ihrer Ansicht beriefen sich diese Theologen auf das *Caput* „*Omnis utriusque sexus*“ des vierten Laterankonzils. Dasselbst ist allerdings nur von der Schweigepflicht des Beichtvaters die Rede, und auch nur für ihn werden im Uebertretungsfalle die schärfsten Strafen in Aussicht gestellt. Trotzdem ging die bei weitem allgemeinere Anschauung seit Thomas dahin, daß die Verpflichtung des Beichtsiegels auch alle jene treffe, die irgendwie etwas aus der Beicht erfahren haben. Danach haben wir im Beichtsiegel nicht so sehr eine persönliche Verpflichtung des Priesters zu erblicken, als vielmehr eine reale Verpflichtung, die dem sakramentalen Bekenntnis anhaftet. Das Gesetz des *Sigilli* wäre, genau präzisiert, nicht so zu formulieren: Der Beichtvater darf aus der Beichte nichts verraten, sondern vielmehr: aus der Beichte eines Christen darf niemals etwas verraten werden. Die Folgerung ergibt sich von selber: nicht nur der Beichtvater ist durch das *Sigill* gehalten, sondern auch alle jene, die in irgend einer Weise Kenntnis aus der Beichte eines andern erhalten. Diese Auffassung ist in der Theologie längst allgemein geworden und neuestens im *Cod. jur. can.* von höchster Autorität festgelegt (*can. 889*).

I Indessen wollen die Theologen gewiß nicht die Verpflichtung des Beichtvaters und der übrigen Gruppen einfachhin auf dieselbe Stufe stellen. Es sei nur daran erinnert, daß die Pflicht des Beichtsiegels für den Beichtvater noch eine besondere Amtspflicht bedeutet, beruhend auf einem stillschweigenden Vertrage mit dem Pönitenten. Niemand wird das gleiche behaupten bezüglich jener andern, die aus der Beichte eine zufällige Kenntnis erhalten. Schon beim heiligen Thomas findet sich die Bemerkung, das Beichtsiegel in seinem vollen Sinne gehe nur den Beichtvater an; andere, die aus der Beichte Kenntnis erhalten, seien zwar ähnlich wie der Beichtvater, jedoch nicht im gleichen Grade wie dieser durch das *Sigill* gebunden. Die Textierung des eben erwähnten Kanons scheint das gleichfalls anzudeuten. Nachdem da zuerst von der Verpflichtung des Beichtvaters zum sakramentalen Stillschweigen die Rede gewesen, und zwar mit einer solchen Häufung von ernstern Ausdrücken, daß die besondere Strenge dieser Verpflichtung sofort in die Augen springen muß (§ 1), wird an zweiter Stelle mit zwar entschiedenem, aber ungleich knapperen Worten die Verpflichtung festgestellt für den Dolmetsch und alle andern, die in irgend einer Weise Kenntnis aus der

Beicht erlangen (§ 2). Das kirchliche Strafrecht nimmt auf diesen graduellen Unterschied insofern Rücksicht, als es für den Confessarius, der das Sigill verlegt, die schärfste Strafe ansetzt: die Exkommunikation, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhle reserviert ist (can. 2369, § 1); dagegen für andere Personen, die das Beichtiegel verlegen, nur irgend eine Strafe, die von der kirchlichen Behörde zu verhängen ist „pro reatus gravitate“ (ib. § 2), mit anderen Worten bloß eine poena ferendae sententiae.

Nun zur vorgelegten Frage: Hat die Braut gesündigt, da sie knien blieb und das Bekenntnis des Bräutigams anhörte? Die Theologen lehren allgemein, es sei auch schon eine Verletzung des Beichtiegels, wenn jemand absichtlich aus der Beichte eines andern etwas zu erfahren trachtet, bezw. absichtlich weiter zuhört. Ein solches Bemühen ist eben ein widerrechtliches Sicheindrängen in das sakramentale Geheimnis. Das ist unschwer einzusehen, wenn wir die Pflicht des Sigills, wie oben gesehen, genau präzisieren: aus dem sakramentalen Bekenntnis eines Pönitenten darf nie etwas verraten werden. Diese Pflicht verletzt aber, wer sich absichtlich in das Beichtgeheimnis eindrängt. Damit ist das Verhalten der Braut gerichtet: sie hat eine sakrilegische Verletzung des Beichtgeheimnisses begangen, wenigstens an und für sich betrachtet. Wie weit sie indessen subjektiv gefehlt, das kann hier nicht Gegenstand der Untersuchung sein. In einer solchen Lage ist es wohl sehr denkbar, daß durch die plötzliche psychische Erschütterung beim Anhören der ersten Sünden und die daraus entstandene Verwirrung jede Ueberlegung und damit auch jede Schuld aufgehoben worden.

2. Konnte die Braut auf Grund dieser Kenntnis aus der Beicht des Bräutigams von der Heirat zurücktreten? — So interessant eine Untersuchung der Frage wäre, wie sich die Lehre vom sakramentalen Sigillum und dessen Abgrenzung im Laufe der verschiedenen Epochen gestaltet hat, müssen wir doch hier darauf verzichten; es würde sonst ein nicht ganz dünner Band entstehen. Kurz nur sei bemerkt, daß wiederum bis in die neuere Zeit herein die Ansicht nicht weniger Theologen durchaus nicht identisch war mit der heute allgemein vertretenen Lehre, was den Gebrauch eines aus der Beichte stammenden Wissens betrifft. Außer manchen kasuistischen Zugeständnissen gestatteten verschiedene Theologen des Mittelalters dem Beichtvater, aus gewissen schwerwiegenden Gründen von der Kenntnis aus der Beicht Gebrauch zu machen, unter der Voraussetzung, daß der Pönitent in keiner Weise dadurch verraten würde. Diese Anschauungen verschwanden aber, als das Heilige Offizium am 18. November 1682 folgenden Satz verwarf: „Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine directa aut indirecta revelatione et gravamine poenitentis, nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur, in cuius comparatione prius merito contemnatur.“ Das Heilige Offizium erklärte: „dictam propositionem, quatenus admittit usum dictae scientiae cum gravamine poenitentis, omnino prohibendam esse, etiam cum dicta explicatione sive limitatione.“ Die hier erwähnte Erklärung

oder Einschränkung jenes Satzes lautete dahin, „quod sit intelligenda de usu scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis, seclusa quacunque revelatione, atque in casu, quo multo majus gravamen ejusdem poenitentis ex non usu sequeretur“ (cf. Denzinger-Bannwart¹⁰, Nr. 1220). Von da ab ist es allgemeine Lehre, daß jeglicher Gebrauch einer Kenntnis aus der Beichte „cum gravamine poenitentis“ durch das Beichtsigill verboten ist, auch wenn jede Gefahr einer Offenbarung des Pönitenten ausgeschlossen wäre.

Was so in bezug auf den Beichtvater allgemeine und von niemand mehr angefochtene Lehre ist, dasselbe muß auf alle angewendet werden, die aus der Beichte irgend eine Kenntnis haben. Die Verpflichtung des Sigillums ist dieselbe, mag auch dem Grade nach ein Unterschied zu machen sein. Läßt aber die Verpflichtung des Beichtvaters niemals eine Ausnahme zu, dann ebensowenig die Verpflichtung anderer Mitwisser. Im Zweifel, ob etwas das Beichtsigill verletzen könnte, ist stets der sichere Weg zu wählen. — Unsere Frage ist damit schon beantwortet: die Braut kann nicht von der Heirat zurücktreten. Denn ein solcher Schritt wäre hier einzig durch die Kenntnis verursacht, die sie aus der Beicht des Bräutigams gewonnen. Es läge mithin offenkundig der Gebrauch eines aus der Beichte stammenden Wissens „cum gravamine poenitentis“ vor — das gravamen poenitentis liegt zu deutlich auf der Hand — mit anderen Worten eine unzweifelhafte, wenn auch indirekte Verletzung des Beichtsigills.

3. Was wäre der Braut zu antworten, wenn sie noch vor der Trauung um Rat fragte? — Nichts anderes, als was im Vorstehenden dargelegt worden. Wohl würde man gerade in der anscheinend aufrichtigen und guten Beichte des Bräutigams, deren Mitwisserin die Braut geworden, ein Trostmotiv von nicht geringem Werte ihr vor Augen stellen können. Mag der Bräutigam eine minder rühmliche Vergangenheit hinter sich haben — daß er in diesem entscheidenden Augenblicke, vor der Trauung, Ordnung gemacht mit Gott durch eine anscheinend gute Beichte, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Zukunft besser werde. Darauf kann man die Braut hinweisen; ferner sie ermuntern zu einem um so engeren Anschluß an Gott, damit sie das Kreuz in rechter Weise trage. Denn ein Kreuz muß sie allerdings auf sich nehmen mit einem Ehestande, der schon in seiner Wurzel vergiftet ist durch eine derartige schwere Enttäuschung. Daß da nur zu leicht ein, wenn auch tief in ihrem Herzen verborgenes Mißtrauen dem Manne gegenüber zurückbleibt, wird auch die beste religiöse Einstellung nicht verhindern können.

Vielleicht könnte aber jemand auf einen Ausweg verfallen, der die Braut vor einer Verletzung des Beichtgeheimnisses wie auch anderseits vor der Gefahr einer unglücklichen Ehe zu bewahren vermöchte: Entbindung von der Pflicht des Beichtsigells durch den Pönitenten. Bekanntlich kann der Pönitent den Beichtvater ganz oder teilweise von der Schweigepflicht entbinden; er kann ihm die Erlaubnis geben, von

dem in der Beichte Gehörten einen bestimmten oder auch beliebigen Gebrauch zu machen. Wir werden nicht daran zweifeln können, daß dieselbe Möglichkeit gegenüber allen Personen besteht, die außer dem Beichtvater zum Sigill verpflichtet sind. Das Gesetz des sakramentalen Sigills ist zunächst und unmittelbar zugunsten des Pönitenten aufgestellt. Will der Pönitent auf die Gunst des Gesetzes verzichten, so ist ihm dies an und für sich durchaus freigestellt, sowohl bezüglich des Beichtvaters als auch anderer, die aus der Beichte etwas erfahren haben. Jedoch muß im einen wie im andern Falle die Erlaubnis vom Pönitenten formell und ausdrücklich gegeben sein und, was besonders zu beachten, vollkommen frei und ungezwungen. — Damit erscheint wohl dieser Ausweg für unsern Fall versperrt. Mindestens ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Bräutigam freiwillig von der Trauung zurückstehe, bezw. der Braut die Freiheit gebe, zurückzutreten, eine sehr geringe. Gibt er aber nicht vollkommen freiwillig der Braut die Freiheit, dann bleibt sie durch das Sigill gebunden; dann kann sie weder selber zurücktreten, noch auch durch Bitten oder Klagen oder Drohungen den Bräutigam beeinflussen, zurückzutreten, ohne sich einer Verletzung des Beichtsiegels schuldig zu machen.

4. Kann eine solche Selbstmörderin kirchlich beerdigt werden? — Nach can. 1240 ist das kirchliche Begräbniß allen zu verweigern, „qui se ipsi occiderint deliberato consilio“. So kurz und klar dieses Gesetz formuliert ist, so schwierig ist seine praktische Anwendung in vielen Fällen; vor allem die Entscheidung, ob die Voraussetzung gegeben ist: „deliberato consilio“. Es handelt sich um ein Strafgesetz; eine res odiosa, daher strikte Interpretation; „deliberato consilio“ bedeutet also mindestens jene Ueberlegung, die zu einer formellen schweren Sünde nötig ist. Gut! Hat aber im konkreten Falle jeweils eine solche Ueberlegung vorgelegen? Wer vermag das aus dem Selbstmörder, der tot aus dem Wasser gezogen wird, herauszubringen? — Hier kann nur eine gewissenhafte Prüfung der Umstände einen mehr oder weniger befriedigenden Aufschluß geben. Es sind nicht wenige, die sagen, ein Selbstmord mit voller Ueberlegung sei glattweg unmöglich; jeder Selbstmord sei das Ergebnis einer, wenn auch nur augenblicklichen Geistesstörung. Diese Ansicht hat etwas Bestrickendes an sich, das ist nicht zu leugnen. Verstößt doch die Tat des Selbstmörders so unmittelbar gegen den primärsten und stärksten Naturtrieb des Menschen, gegen den Selbsterhaltungstrieb, daß sie ohne die Annahme einer Geistesstörung manchem unerklärlich scheinen möchte. Leider ist hier nicht der Platz, auf diese Frage näher einzugehen. Zugestehen werden wir dürfen, daß wohl bei einem nicht geringen Prozentsatz der Selbstmörder die hinreichende, freie Ueberlegung fehlen mag; aber allen Selbstmördern das von vornherein zuzubilligen, wäre jedenfalls zu weit gegangen. Wo kein positiver Grund erweislich, der zu einem ernstlichen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders berechtigt, dort werden wir die Bestimmung des kirchlichen Gesetzes in Anwendung bringen müssen.

Nun, in unserm Falle? Im Texte läßt sich keine Andeutung finden, die auf eine Geistesstörung der Selbstmörderin schließen ließe. Und doch drängt sich einem wohl ein schwerer Zweifel auf, sobald man nur die Umstände des Falles sorgfältiger ins Auge faßt. Ein Mädchen aus guter Familie, mit einer jedenfalls vorzüglichen Erziehung, rein und unbescholten, sorglich fern gehalten von allem Häßlichen und Gemeinen — dieses Mädchen seit Wochen oder Monaten im vertrauten Verkehr mit einem Manne, der sich ihr als Muster vollendeter Mannestugend präsentiert, in dem sie das Ideal ihrer Träume gefunden wähnt; an seiner Seite glaubt sie alles Glück zu finden, das die Erde bieten kann. Schon steht sie im Begriffe, den Bund für immer zu schließen — da reißt ein einziger Augenblick den Schleier von ihren Augen; das erträumte Paradies ist zerstört, die Sonne des jungen Glückes ist erloschen. Nicht zu übersehen, daß es sich um eine weibliche Natur handelt, die ohnehin viel mehr vom Gefühl beeinflusst wird; am allermeisten, wenn es sich wie hier um ein junges Mädchen handelt. Sollte da nicht ein ernstster Zweifel entstehen, ob durch eine solche Katastrophe nicht das seelische Gleichgewicht so gestört worden, daß die notwendige Ueberlegung fehlte?

Man wendet vielleicht ein, es seien anscheinend doch mehrere Tage zwischen der verhängnisvollen Beichte und dem Selbstmord verfloßen; Zeit genug, um sich zu beruhigen und den Selbstmord zu überlegen; das scheine die junge Frau auch getan zu haben, da sie Ruhe und Selbstbeherrschung genug aufbrachte, um zur Trauung zu gehen und die Hochzeitsreise mitzumachen. — Der Einwand hat einen Schein von Berechtigung, vermag jedoch nicht den Zweifel zu beseitigen. Die Psychiatrie kennt der Fälle genug, wo derartige psychische Erschütterungen lang anhaltende, schwere Krisen im Seelenleben verursachten. Und solche Krisen können verschleiert sein durch eine überraschende, äußere Ruhe, die häufig geradezu etwas Unheimliches an sich hat.

Abschließend glauben wir sagen zu müssen, daß hier wohl die Anwendung des can. 1240, § 2, berechtigt sein wird: „Occurrente . . . aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.“ Wobei noch eigens darauf hingewiesen sei, daß der Gesetzgeber hier nicht einmal von einem „grave dubium“ spricht, sondern bloß „aliquo dubio“.

Es bleibt noch ein wichtiger Umstand zu berücksichtigen. Den wahren Sachverhalt wird außer dem jungen Manne und gegebenenfalls dem Priester, den die Braut um Rat gefragt, niemand auch nur ahnen. Für die Angehörigen der Selbstmörderin und die große Öffentlichkeit wird darum die traurige Tat ganz unmotiviert erscheinen. In einem solchen Falle aber dürfte wohl die Meinung bedeutender Psychiater ihre Berechtigung haben: Wenn ein sonst gesunder Mensch ohne jede ersichtliche Motivierung Hand an sich selber legt, dann stehe die Präsump tion dafür, daß er eine solche ungeheuerliche Tat nur im Zustand einer augenblicklichen Unzurechnungsfähigkeit begangen haben könne. — Der Priester

aber, den die Braut etwa um Rat gefragt, könnte von dieser Kenntnis durchaus keinen Gebrauch machen, dürfte darum auch nicht auf Grund dieser Kenntnis das kirchliche Begräbniß verweigern, ohne das Sigill zu verletzen.

5. Es wird zuletzt noch gefragt: Was ist bezüglich der schwerhörigen Beichtväter zu sagen? Welche Vorsicht haben sie zu beachten? Wann müssen sie ihr Amt aufgeben? — Welches Unheil die Schwerhörigkeit eines Beichtvaters zur Folge haben kann, ist an dem vorliegenden Falle ersichtlich. Gewiß, ein derartiger Fall wird nicht gerade häufig sein. Aber ohne schwere Unzukömmlichkeiten wird es selten abgehen, wenn ein schwerhöriger Priester des Beichtvateramtes waltet. Zunächst für ihn selber. Er muß ständig zwischen Sphylia und Charybdis lavieren; auf der einen Seite die Sorge, daß er die Anklage verstehe, um ein Urtheil fällen zu können; auf der andern Seite die größere Sorge, daß das Beichtsigell nicht verletzt werde durch zu lautes Sprechen. Die gleiche Angst, nur häufig in noch stärkerem Maße, beim Pönitenten. Einerseits will er, daß der Beichtvater sein Bekenntniß verstehe, sonst wird er in den meisten Fällen nicht beruhigt sein; anderseits schreckt ihn die Angst, die Anwesenden könnten das laut gesprochene Bekenntniß verstehen. Mit Rücksicht auf diese schweren Unzukömmlichkeiten und Gefahren ist einem schwerhörigen Priester das Beichtthören zu untersagen, wenn nicht eine Nothwendigkeit vorliegt.

Wo aber ein solcher Priester des Beichtvateramtes walten muß, da soll auch Vorsorge getroffen werden, daß die erwähnten Gefahren möglichst vermieden werden. Das geschieht am einfachsten dadurch, daß dieser Priester einen Beichtstuhl für Schwerhörige benützt, der sich in vielen Kirchen in einer eigenen Beichtkapelle findet. Wo ein solcher Beichtstuhl, bezw. eine eigene Beichtkapelle nicht vorhanden ist, mag häufig die Sakristei denselben Zweck erfüllen. Die Beichten von Männern können auch in einem Zimmer, z. B. des Pfarrhofes, entgegengenommen werden (can. 910, § 2). Wenn aber wirklich einmal ein schwerhöriger Priester in Gegenwart anderer Beichtthören müßte, dann soll es auch seine Sorge sein, daß jede Gefahr für das Sigill vermieden werde. Er darf also weder selber so laut sprechen (was er allerdings leider nicht selber kontrollieren kann!), noch vom Beichtkind ein so lautes Sprechen verlangen, daß die Umstehenden etwas hören können, auch wenn die Beicht materiell unvollständig bliebe.

St. Gabriel.

J. Böhm S. V. D.

II. (**Consecratio particularum extra corporale.**) In der Pfarrgemeinde K. wird das Patroziniumsfeſt begangen. Der größte Theil der Gläubigen, welche zur Gewinnung des Ablasses das heilige Bußsakrament empfangen haben, will während des Hauptgottesdienstes, dem auch viele Fremde beiwohnen, zur heiligen Kommunion gehen. Der Ortspfarrer, der an jenem Feſtſonntag viniert, ſtellt bei der Frühandacht feſt, daß die vorhandenen konſekrirten Hoſtien zum Hochamt nicht ausreichen werden. Er läßt daher in einem Karton friſche Hoſtien auf den